

Hausordnung der WSGZ

Diese Hausordnung wird zusammen mit dem Mietvertrag jedem Mieter / jeder Mieterin abgegeben und ist somit ein integrierter Bestandteil des Mietvertrages. (Auch in der Hausordnung wird - um die Lesbarkeit zu verbessern - vom Mieter gesprochen, wobei selbstverständlich auch die Mieterin oder der Solidarpartner / die Solidarpartnerin gemeint ist.)

Die Hausordnung dient dazu, allen Bewohnern das Wohnen angenehm zu gestalten. Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz gegenüber den Mitbewohnern sind deshalb oberstes Gebot.

Motto: Miteinander geht's besser!

Pt. 1 Rücksichtnahme auf Mitbewohner:

Jeder Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Mitbewohner des Hauses und der Siedlung nicht durch unzumutbare Immissionen gestört werden. Musikanlagen, TV-Geräte und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Über Mittag (12.00 Uhr – 13.00 Uhr) und nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist besondere Rücksicht zu nehmen. Im Weiteren verweisen wir auf die Lärmschutzverordnung der Standortgemeinde sowie die Allg. Polizeiverordnung. Notwendiges Duschen in der Nacht ist auf ein Minimum zu reduzieren, Badewannen dürfen während den Ruhezeiten nicht gefüllt oder geleert werden.

Lift, Treppenhäuser, Kellergänge, Garagen etc. sind keine Spielplätze. Dafür sind die Kinderspielplätze geschaffen worden. Fussballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Sofern sich ein solcher Platz in der Siedlung befindet, sind die Ruhezeiten einzuhalten.

Pt. 2 Sicherheit:

Treppenhäuser dienen im Brandfall als Fluchtwege. Sie sind deshalb freizuhalten. Das Lagern von persönlichen Gegenständen ist nicht gestattet (Schuhkasten, Schuhe, Gestelle, Kinderwagen etc.). Leicht brennbare oder gar explosive Stoffe sind sachgemäss und sicher aufzubewahren. Sie gehören in keinem Fall in eine Garage.

Im Interesse des Einbruchschutzes sind Haustüren und Kellerausgänge immer geschlossen zu halten. Dasselbe gilt für die Keller- und Estrichtüren. Die Vermieterin kann bei Sachbeschädigung oder Einbruch nicht haftbar gemacht werden.

Auch Aufmerksamkeit schafft Sicherheit! Melden Sie besondere Beobachtungen unverzüglich der Polizei. Verweigern Sie unbekanntem Personen den Zutritt ins Haus.

Pt. 3 Reinigung und Unterhalt:

Eine Hausgemeinschaft ist auf eine ortsgebräuchliche Ordnung und Sauberkeit in den allgemein benützten Räumen angewiesen. Die Reinigung der allgemeinen Räume und der Umgebung wird durch eine Hauswartung sichergestellt. Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeder Art sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Sonnenstoren dürfen bei Regen oder starkem Wind nicht ausgestellt und auf keinen Fall in nassem Zustand aufgerollt werden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Weisung entsteht, haftet der Mieter.

Das Ausklopfen und Ausschütten von Teppichen, Besen etc. aus Fenstern, Balkonen und Laubengängen ist nicht erlaubt. Die Fensterläden sind jährlich fachgerecht zu pflegen.

Das Füttern von Vögeln und anderen Tieren auf Fenstersims, Balkon und Sitzplatz ist zu unterlassen.

Pt. 4 Fahrzeuge, Spielzeuge etc.:

Velos, Mopeds und Kleinmotorräder dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abstellräume gestellt werden, wenn sie gebraucht werden. Nicht benutzte Fahrzeuge, Kinderwagen, Spielgeräte, Schlitten, Kindervelos etc. sind im Wohnungskeller zu deponieren.

Sofern genügend Platz vorhanden ist und die Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt wird, dürfen Blumenkisten im Abstellraum überwintert werden.

Pt. 5 Einstellhallen / Tiefgarage/ Besucherparkplätze

Gemäss feuerpolizeilichen Vorschriften dürfen in den Garagen keine brennbaren Materialien gelagert werden. Einstellräume und Einstellgaragen dürfen nicht als Reparaturwerkstätte benützt werden. Das unnötige Laufen lassen des Motors ist untersagt. Motor- oder Getriebeschäden, die einen Ölverlust zur Folge haben, sind umgehend zu beheben. Allfällige, zum Auto gehörende Materialien wie Pneus,

Gepäckträger oder Surfbretter etc. sind sauber zu lagern, sodass der Nachbarparkplatz nicht tangiert wird.

Besucherparkplätze dienen ausschliesslich den Besuchern* und dürfen somit nicht von den Mietern belegt werden. (Allenfalls Ein- und Ausladen max. 5 Min. gestattet.)

* max. 5 Std. - kein Dauerparkplatz!

Pt. 6 Waschküche / Trockenraum:

Für die Benützung dieser Räume gelten die Vorgaben der Vermieterin, da die Ausstattung dieser Räume verschieden ist. Zum Trocknen der Wäsche ist der Trockenraum oder aber der Wäschehängeplatz im Freien zu benützen. Das Aufhängen der Wäsche in der Wohnung oder das Aufhängen an den Ausstellvorrichtungen der Storen ist nicht gestattet. Im Weiteren ist an Sonn- und allgemeinen Feiertagen das Waschen möglichst zu unterlassen, sicher aber darf im Freien keine Wäsche aufgehängt werden.

Pt. 7 Haustiere

Haustiere sind nur im Rahmen der allgemeinen Bedingungen und mit entsprechender Bewilligung der Verwaltung erlaubt. (Art. 8)

Pt. 8 Abfallbeseitigung

Für die Abfallbeseitigung gelten die jeweiligen örtlichen Bestimmungen. Für das Abführen von sperrigen Abfällen ist jeder Mieter selbst zuständig. Sperrgut darf frühestens am Vorabend, Abfallsäcke frühestens am Morgen der Abfuhr bereitgestellt werden.

Eine „Zwischenlagerung“ im Treppenhaus oder Keller ist nicht gestattet.

Weder im Waschbecken noch im WC dürfen Abfälle jeglicher Art entsorgt werden.

Pt. 9 Energie / Lüften

Bitte gehen Sie mit der Energie (Elektrisch, Gas, Wasser, etc.) möglichst sparsam um.

Richtiges Lüften heisst:

2 - 4 x während 6 - 8 Minuten pro Tag die Fenster vollständig öffnen - Durchzug!

Kein Dauerlüften durch Kipfenster, dies kühlt nur die Mauern aus, bringt keine Frischluft, sondern Kondenswasser und Feuchtigkeit, was zu Schimmelbildung führen kann.

Nach dem Duschen kräftig lüften (Durchzug.)

Bei Thermostatventilen an Heizkörpern ist zu beachten, dass diese nicht durch Vorhänge oder Möbel verdeckt werden, weil dann das Ventil nicht auf Temperaturschwankungen reagieren kann.

Pt. 10 Antennen und Satellitenanlagen

Antennen, Satellitenempfangsanlagen und ähnliche Einrichtungen sind so aufzustellen, dass sie von aussen nicht sichtbar sind. Sie dürfen nicht an Gebäudeteilen (Fassade, Balkongeländer, Simse) befestigt werden.

Pt. 11 Konfliktlösung

Konflikte und Meinungsverschiedenheiten sollen die Betroffenen in erster Linie im direkten Gespräch bereinigen. Führt dies zu keiner Lösung, kann die Ombudsfrau (Verwaltung) zugezogen werden.

Pt. 12 Schäden / Versicherung

Wir empfehlen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Bei einer individuellen Mieter-Installation von Geschirrspüler, Waschmaschine und/oder Tumbler oder ähnlichen Geräten ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung obligatorisch.

Pt. 13 Schlussbestimmungen

Schwerwiegende Verstösse im Sinne des Mietrechts, berechtigt die wsgz, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, die Auflösung des Mietverhältnisses einzuleiten.

Diese Hausordnung ersetzt die Ausgabe vom 2004 und tritt per Oktober 2019 in Kraft.